

lichkeit zur Geltung, und gegen die Usurpationen der Schirmvögte und Patrone ergingen mehrere Concilienbeschlüsse: Conc. Colon. a. 1266, c. 7; Conc. Vindob. a. 1267, c. 10; Conc. Lugd. II. a. 1274, c. 12; Conc. Budens. a. 1279, c. 49; Conc. Salisb. a. 1281, c. 15; Conc. Colon. a. 1300, c. 2. Unterdessen fingen aber auch die Capitulare der Stifter an, das *spolium* lieb zu gewinnen, und begehrten den Nachlaß der Prälaten unter sich zu theilen; neben ihnen erhoben sich die Bischöfe und Archidiaconen und griffen nach dem nachgelassenen Vermögen der Domherren und anderer Beneficiaten (vgl. d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. S. 25, Kohl. 1836, 210 ff.). Dagegen erfolgten Verbote von Bonifatius VIII. (1294—1303) in c. 40, De elect. in VI, 1, 6; u. c. 9, De off. Ordinarii in VI, 1, 16; und von Clemens V. (1305—1314) in c. un. Clem. De suppl. negl. prael. 1, 5; dessen ungeachtet zeigten sich selbst Päpste als Präbenten auf die Erbmasse der Bischöfe und Prälaten, bis späterhin Verzicht geleistet wurde (Conc. Pison. Sess. XXII; Conc. Constantiana. Sess. XLIII). Bei einzelnen Kirchenfürsten dauerte die Uebung noch lange fort. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurden die Nachlaßfragen des Clerus durch Provinzialsynoden geordnet. In der Regel wurde das Recht, ohne die gewöhnlichen Förmlichkeiten gültig zu testiren, auch auf das aus Beneficialeinkünften erübrigte Vermögen erstreckt; doch mußte der Kirche gewöhnlich eine bestimmte Quote (*Portio*) zugewendet werden, und die Bestätigung wurde vom Bischof oder dessen Official, oder auch von den Landdecanen verlangt, zuweilen gegen eine Taxe von 1, 2 und 5 Procent (*nummus centesimus, quinquagesimus, vigesimus*). Starb ein Geistlicher ab intestato, so sollten die Erbgüter an die Verwandten, der Rest zur Ausrichtung frommer Zwecke an den Bischof fallen. Nach späterer Praxis fiel das Erbrecht des Bischofs an den Gütern seines Clerus hinweg, und die Kirche succedirte nur bei Ermanglung erbfähiger Verwandten. In Oesterreich fällt der Nachlaß des bepründet gewesenen Geistlichen zu einem Drittel derjenigen Kirche, an welcher er zuletzt angestellt war, zu einem Drittel den Armen, zu einem Drittel den Verwandten, im Falle von deren Armut zu zwei Dritteln zu; letzteres ist bei dem Nachlasse des unbespründeten Geistlichen immer der Fall, da hier das Kirchendrittel wegfällt: Die Testirfreiheit des Clerikers ist weltlich nicht beschränkt (Concord. austr. art. XXI). Weitere Nachweise bei Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl. 1867, § 316. Die Erben der Geistlichen genießen übrigens noch gewisse Vortheile, welche nach Umständen die Rechte und Vortheile der Kirche modificiren. Es fallen ihnen nämlich auch die verdienten, aber noch nicht vom Erblasser percipirten Früchte des letzten Dienstjahres (*annus deservitus*) je nach Verhältniß der abgelaufenen Zeit zu (J. H. Boehmer, resp. J. A. de Lüdecke, De anno deservito seu salario promerito, Hal.

1715, ed. II. 1721, ed. III. 1739; Ejusd. Jus. eccles. Protest., L. 3, tit. 5, § 211 sq.; über die Partic-Rechte s. Richter, R.-R. § 317). Oft wurde auch der Bezug des ganzen Monats, in welchem der Todesfall stattfand, eingerechnet (*Sterbmonat*), oder das Einkommen des folgenden Monats (*Nachmonat*), oder des Vierteljahrs (*Sterbquartal*). In den Capiteln rechnete man noch das volle Jahr nach dem Tode (*annus gratiae*). (Vgl. F. A. Dürr, De annis gratiae Canonicoorum ecclesiar. cathedr. et colleg. in Germania, 1770, bei Schmidt, Theol. VI, 167 sqq.) Das Gnadenjahr diente besonders zur Zahlung der Schulden und als Vergütung für das Carenzjahr. (Vgl. F. A. Dürr, De annis carentiae Canon. eocl. cath. et coll. in G., 1722, bei Schmidt, Theol. VI, 205 sqq.) Bisweilen kam auch eine Gnadenzeit bei Pfarreien vor. — Nach besonderen Landesgesetzen können die Cleriker und die Exconventualen der aufgelösten Klöster in Deutschland heutiges Tags auch über die aus dem geistlichen Amt erübrigten Einkünfte mit Beobachtung der landesüblichen Testamentformen testiren, es sei denn, daß noch Privilegien beständen. Die Verpflichtung, dem Bischofe eine Quote für fromme Zwecke zu hinterlassen, und von ihm die Bestätigung der Testamente und Legate gegen eine Taxe einzuholen, ist verschoben regulirt (Permaneder, R.-R. § 505). Auch über die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen gibt es mancherlei, oft absurde Bestimmungen der Particularrechte. In Bayern z. B. succedirte nach einer Verordnung vom 9. März 1807, Nr. 6, der landesherrliche Fiskus, so oft keine Intestaterben vorhanden sind (Permaneder § 461). In Ermanglung particularrechtlicher Bestimmungen gilt das canonische Recht in seiner neuesten praktischen Formation, so daß überall, wo nicht der bischöfliche Abzug *ad pias causas* hergebracht ist, die ganze Masse den Nothherben, in deren Ermanglung aber der Kirche, wo der Erblasser angestellt war, und zwar, wo sich der Erwerb aus kirchlichen und weltlichen Titeln nicht ausscheiden läßt, gleichmäßig mit dem Fiskus anheimfällt. Ueber den *annus deservitus*, den Sterb- und Nachmonat, das Sterbquartal und die Gnadenzeit variiren die Particulargesetze (Permaneder § 461. 505).

3. Am Vermögen der Religiösen. Bei denjenigen, welche das Gelübde der Armut abgelegt haben, also bei geistlichen Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, fällt aller Erwerb unter Lebenden und von Todeswegen an das Kloster, welchem die betreffende Person einverleibt ist; der Person selbst ist weder der eigenthümliche Besitz noch ein Dispositionsrecht erlaubt (Nov. 5, c. 5; Auth. Nunc autem, Cod. De Episcop. 1, 3; L. 56, §§ 1. 2. Cod. eod.). An das Vermögen der Novizen hat das Kloster noch kein Erbrecht ab intestato (Arg. Nov. 5, c. 5); was aber das testamentarische Erbrecht betrifft, so erledigt sich die Frage dadurch, daß die letztwillige Verfügung eines Novizen nur allein dann gültig